

Satzung des Vereins Braufreunde Berlin

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Braufreunde Berlin“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt Vorhaben der Brauchtumpflege. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltung von Tagungen und Treffen zum Erfahrungsaustausch unter Brauern und Interessierten,
 - b) Organisation von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung des Brauertums,
 - c) Schulungen und Vorführungen für interessierte Brauanfänger,
 - d) Anschaffung und gemeinsame Nutzung von Brau-Ausstattung,
 - e) Durchführung von Gemeinschaftssuden,
 - f) Gemeinsamer zentraler Einkauf von Rohstoffen und Braugerätschaften,
 - g) Herstellung und Vertrieb von Lohnsuden in Zusammenarbeit mit Brauereibetrieben.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes oder anderweitig für den Verein tätige Mitglieder in angemessener Höhe ist zulässig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
3. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht, eine Ablehnung ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Der Austritt wird durch textliche Willenserklärung per e-mail oder anderer schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres vollzogen.
6. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
7. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ihren Beitritt gilt § 3 Absatz 3 .

8. Die formelle Kommunikation mit den Mitgliedern soll per Email stattfinden. Die Mitglieder sollen dazu eine gültige und regelmäßig gelesene Email Adresse vorhalten.
9. Eine auf einen Tag zeitlich limitierte Vereinsmitgliedschaft ist auf Einladung des Vorstandes möglich. Der Vorstand kann das Recht dieser Einladung auf ordentliche Vereinsmitglieder delegieren. Für eine gültige Einladung sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder durch den Vorstand bevollmächtigte ordentliche Vereinsmitglieder notwendig.
10. Zeitlich limitierte Vereinsmitgliedschaften sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ihren Beitritt gilt § 3 Absatz 9.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern, so wie die festgesetzten Beiträge in Geld zu zahlen.
3. Die Mitglieder bis zum vollendeten 69. Lebensjahr sind verpflichtet, eine jährliche Mindeststundenzahl Vereinsarbeit im Sinne der Umsetzung der Vereinszwecke (§ 2 Absatz 1) zu leisten. Auf der im ersten Quartal jedes Jahres stattfindenden jährlichen Mitgliederversammlung wird die Höhe der Pflichtstunden für die Mitglieder des Vereins, welche natürliche Personen sind, vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Nichterfüllung ist eine Vergütung gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens oder Email-Adresse unverzüglich und unaufgefordert in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Dem Verein für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind von dem Mitglied zu erstatten.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Fördermitgliedschaften sind passive Mitgliedschaften ohne Vereinsarbeitsstundenverpflichtung. Es erfolgt eine namentliche Nennung auf den Printmedien sowie der Webseite des Vereins sofern diese durch den Verein herausgegeben oder betrieben werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen für sechs Monate nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und einen Jahresbeitrag in Geld. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Änderungen der Beitragsordnung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres beschlossen, wobei auch eine rückwirkende Änderung der Beitragshöhe zum 1.1. des betreffenden Kalenderjahres möglich ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder nach dem Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Finanzberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Bestellung von Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - g) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des ersten Quartals statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in geeigneter Form beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung der in § 3 bestimmten Textform und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 6 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann – wie jeder Schriftverkehr des Vereins – auch ausschließlich per Email erfolgen. Sie gilt als wirksam zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds verschickt wurde.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird abweichend das Approval-Voting-Verfahren angewendet: Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied darf beliebig viele Kandidaten wählen, jeden Kandidaten jedoch maximal einmal. Die Wahl gewinnt der Kandidat, der von den meisten, aber mindestens 50% der Wählenden gewählt wird. Die Ämter der Kassenprüfer können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist dann der 1. Kassenprüfer, der mit den zweitmeisten Stimmen der 2. Kassenprüfer. Sollte der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen nicht von mindestens 50% der Wählenden gewählt worden sein, so wird nur diese Wahl wiederholt, der erstplatzierte Kandidat bleibt gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit den meisten Stimmen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Stellvertretende Vorsitzende ist Protokollführer. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter oder einen anderen Protokollführer bestimmen.
8. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
4. Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen,
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit, die des Kassenwartes, den Ausschlag.
6. Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet unter Beachtung etwaiger Vorstandsbeschlüsse das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern des Vereins zur Verfügung.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Kassenwart ist für den administrativen und finanziellen Bereich des Vereins verantwortlich. Die Rahmenbedingungen der von ihm oder dem Vorstand getätigten Geldtransaktionen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sind. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Arbeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

§ 11 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein persönliche Daten, die zur Erfüllung der vereinsmäßigen Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Der Vorstand kann Kommunikationsdaten (e-mail Adresse) der Mitglieder insbesondere zur Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern und den für die Arbeit des Vereins relevanten Partnern (z.B. Brauereien) verwenden.
2. Mitglieder ohne satzungsmäßige Funktion im Verein haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt, falls nicht anders durch die Mitgliederversammlung bestimmt, das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Carsten Helmholdt

Patrick Weitz

Kilian Hübner

Beitragsordnung des Vereins

Braufreunde Berlin

Gültig ab: 22. Februar 2018

§1. Höhe der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt ab dem 28. Januar 2016 EUR 60,00.
2. Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt ab dem 28. Januar 2016 EUR 120,00.
3. Fördermitgliedschaften sind passive Mitgliedschaften mit einem Jahresbeitrag in Höhe von EUR 240,00 ab dem 28. Januar 2016.
4. Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
5. Eine zeitliche limitierte Mitgliedschaft ist für einen Beitrag in Höhe von EUR 1,00 pro Tag möglich.

§2 Ermäßigung

1. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag auf 75% des Beitrags gemäß § 1 Absatz 1 ermäßigt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1. Die gewährte Ermäßigung gilt für ein Jahr und muss dann wieder neu beantragt werden.
3. Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft und die Lebenspartnerschaft eines vollzahlenden Vereinsmitgliedes erhalten einen Rabatt in Höhe von 50% der zu zahlenden Beiträge (mit Ausnahme des Aufnahmebeitrags) solange das vollzahlende Vereinsmitglied seine Beiträge vollständig entrichtet hat.
4. Für zeitlich limitierte Mitgliedschaften (§ 1 Nr. 5) gibt es keine Ermäßigung.

§3 Fälligkeit/Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15. Werktag des Kalenderjahres bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe im Voraus fällig. Das Mitglied hat dem Verein den Einzug des Beitrages per SEPA-Lastschriftverfahren zu gestatten.
2. Im Kalender-Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilmäßig entsprechend der bereits abgelaufenen Quartale berechnet, d.h. für vollständig abgelaufene kalendermäßige Quartale des Kalender-Eintrittsjahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag im Kalender-Eintrittsjahr um 25%.
3. Der Beitrag für eine zeitlich limitierte Mitgliedschaft ist sofort am Tag der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.

§4 Umlagen

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Vereins-Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten (Satzung § 4 Absatz 3). Sollten die Arbeitsstunden nicht bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erbracht werden, ist das Mitglied verpflichtet, EUR 5,00 für jede nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu zahlen.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Übertragung von nicht geleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr genehmigen. Die Übertragung auf das Folgejahr ist maximal für ein Jahr möglich, d.h. im Übertragungsjahr sind dann sowohl die Vereins-Arbeitsstunden des laufenden, als auch die übertragenen Stunden des Vorjahres zu leisten.
3. Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Umlage in begründeten Fällen gewähren. Die gewährte Befreiung gilt für ein Jahr und muss dann wieder neu beantragt werden.
4. Zeitlich limitierte Vereinsmitgliedschaften sind von der Leistung der Vereins-Arbeitsstunden befreit.

§5 Aufnahmebeitrag

1. Der Aufnahmebeitrag beträgt EUR 30,00 und ist mit Aufnahme in den Verein zu zahlen.
2. Zeitlich limitierte Mitgliedschaften sind von der Entrichtung eines Aufnahmebeitrags befreit.

§6 Folgen des Zahlungsverzuges

1. Können die Beiträge und Gebühren nicht fristgerecht per SEPA-Lastschrift eingezogen werden, wird durch den Kassierer ein Mahnverfahren eingeleitet:
 - 14 Tage nach Fälligkeit erfolgt die 1. Mahnung per E-Mail,
 - weitere 14 Tage später erfolgt die 2. Mahnung, zzgl. EUR 10,00 Mahngebühr per E-Mail
2. Sollte auch nach der 2. Mahnung keine Zahlung erfolgen, so wird der fällige Betrag eingeklagt.
3. Sämtliche sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden angemahnten Beiträge und Gebühren, sind in einer Summe auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsordnung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Carsten Helmholdt

Patrick Weitz

Tilo Schwarzbach